



Warum die Einführung der AHVN als eindeutiger Personenidentifikator sinnvoll ist

Landesweite Grundstücksuche

In der Schweiz gibt es kein zentrales Grundbuch, die Grundbucheinträge werden vielmehr kantonal verwaltet. Weil im Grundbuch zudem das Antragsprinzip gilt - das heisst, dass Änderungen nur durch die Eigentümer vorgenommen werden können - sind die Daten im Grundbuch teilweise veraltet. Eine Grundstücksuche war deshalb bisher sehr zeitintensiv und führte zum Teil nicht zum Erfolg. Dabei gibt es immer wieder Fälle, in welchen die Grundstücke einer Person von Amtes wegen ausfindig gemacht werden müssen – sei dies beispielsweise, weil die Person verstorben ist und die Grundstücke weitervererbt werden oder weil im Zusammenhang mit einer Straftat sämtliche Grundstücke einer Person durchsucht werden müssen. Je nach Fall mussten mehrere Grundbuchämter einzeln angefragt werden. Und unterschiedliche Datenstände hatten zur Folge, dass in manchen Fällen Einträge derselben Person bei verschiedenen Grundbuchämtern nicht erkannt wurden.

Weil Personendaten in Grundbüchern nicht systematisch erfasst und laufend aktualisiert werden, führt dies zu folgenden Fehlern:

1. Unvollständigkeit: Es werden irrtümlicherweise keine oder nicht alle Grundstücke einer Person gefunden. Wenn also beispielsweise eine Person, die bereits im Besitz eines Grundstücks ist, ein weiteres Grundstück erwirbt, nachdem sie in einen anderen Kanton gezogen ist oder ihren Namen geändert hat, gibt es keine Verbindung zwischen diesen beiden Einträgen.
2. Falschverknüpfungen: Die gefundene Person ist nicht der Grundstückseigentümer (wenn z.B. Name, Geburtsdatum und Heimatort einer Person mit einer anderen übereinstimmen).

Um die Qualität und Aktualität der Personendaten im Grundbuch zu erhöhen und um die Grundstücksuche einfach und zuverlässig - digital - zugänglich zu machen, müssen Personen in allen Grundbüchern einheitlich und systematisch identifiziert werden können. Zu diesem Zweck wurden die Kantone 2017 durch eine Änderung des Zivilgesetzbuches dazu verpflichtet, zur Identifizierung von Personen im Grundbuch systematisch die AHVN zu verwenden. Voraussichtlich ab 2022 wird bei neuen Grundbucheinträgen zusätzlich zu anderen Daten wie Namen, Geburtsdatum und Wohnort auch die AHVN des Grundstückseigentümers eingetragen.

Gleichzeitig wird die AHVN bei bestehenden Grundbucheinträgen bis 2012 rückerfasst.

Grundbucheinträge, die vor 2012 eingetragen wurden, sollen in einem zweiten Schritt mit der AHVN ergänzt werden. Denn da die Einträge erst mit der neuen Grundbuchverordnung von 2012 einheitlich erfasst wurden, wird sich die Rückerfassung der AHVN bei älteren Einträgen zeitintensiver gestalten. Sobald alle Grundbucheinträge die AHVN der Grundstückseigentümer enthalten, wird es möglich sein, durch ein einfaches elektronisches Abfragen der Nummer unkompliziert und landesweit alle Grundstücke einer Person automatisiert ausfindig zu machen.

Als eindeutiger Personenidentifikator wurde deshalb die AHVN verwendet, weil es sich um eine anonymisierte Nummer handelt, die keine Rückschlüsse auf Personen zulässt. Zudem beruht die AHVN auf einer Datenbank, die bezüglich den verwendeten Personenattributen immer auf aktuellem Stand ist. Die Erstellung einer sektoriellen Personenidentifikationsnummer in den Grundbüchern wäre komplexer, aufwändiger und teurer gewesen und hätte wiederum mit der AHNV verknüpft werden müssen, um eine hohe Datenqualität zu gewährleisten. Die Grundbuchämter werden die AHVN nur Behörden bekannt geben, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Grundbuch benötigen und die zur systematischen Verwendung der AHVN berechtigt sind.